



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

2. Ein Plan zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nach dem kleinen und großen Katechismus von Deharbe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

d) Endlich muß der eine Plan der Einrichtung und dem Zwecke des kleinen und des großen Katechismus entsprechen.

Er ist so einzurichten, daß der kleine Katechismus in der Hauptsache alle Jahre, der große Katechismus alle 2 Jahre ganz gelehrt werden kann, und daß bei jeder zweiten Durchnahme des kleinen und des großen Katechismus in einer höheren Abtheilung den Kindern immer wieder etwas Neues geboten wird. Es müssen sich also in jeder Klasse die religiösen Wahrheiten der Hauptsache nach in der Elementarklasse in e i n e m, in der Mittelklasse in z w e i Jahren als dasselbe Ganze, nur in concentrisch erweiterten Kreisen, wiederholen.

Wir legen hier als Anhaltspunkt und zur weiteren Orientirung in dieser so wichtigen Sache den von dem Bischöflichen Ordinariate zu Mainz am 28. April 1857 vorgeschriebenen „Plan zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nach den beiden Diöcesan-Katechismen“ als Muster vor. Derselbe ist erst dann von der kirchlichen Behörde eingeführt worden, nachdem sie allseitige Vorschläge und Gutachten von allen Geistlichen und den gediegensten Lehrern aus sämtlichen Decanaten und Schulbezirken des Bisthums eingeholt und den Plan selbst auf der Diöcesan-Conferenz zur Berathung gebracht und einer gründlichen Erörterung unterworfen hatte.

Nach Mittheilung, Erklärung und Rechtfertigung desselben kann es nicht schwer fallen, ihn in der Diöcese Mainz, je nach den obwaltenden Schulverhältnissen, zur Anwendung zu bringen; in anderen Diöcesen aber, wo andere Katechismen und Schulabtheilungen bestehen, nach demselben einen den dortigen Verhältnissen entsprechenden zu entwerfen.

§. 165. 2. Ein Plan zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nach dem kleinen und großen Katechismus von Deharbe.

I. Plan für eine Schule, woran nur ein Lehrer wirkt.

A. Ist diese einklassige Schule so abgetheilt, daß die Kinder von 6—8 Jahren die untere Abtheilung bilden, so gilt folgender Plan:

1) Die neueintretenden Kinder von 6—7 Jahren haben im Anfange des Schuljahres durch mehrere Wochen Einübung der Gebete.

2) In dieser nämlichen Zeit haben die Kinder von 7—8 Jahren jenen Theil des kleinen Katechismus (mit Weglassung der mit * bezeichneten Fragen), welcher im ersten Schuljahre nicht behandelt wurde, zu erlernen.

3) Ist der Katechismus zu Ende gebracht, so wird für beide Altersklassen vorn angefangen; wobei die Kinder von 6—7 Jahren durch Zuhören und Herbeiziehen betheilt werden, die von 7—8 Jahren den Katechismus (ohne die mit * bezeichneten Fragen) erlernen.

4) In der oberen Abtheilung, worin sich sämtliche Kinder von 8—14 Jahren befinden, wird von Allen der große Katechismus gebraucht. Beim Beginne eines jeden Jahres wird in den ersten Wochen

mit allen Kindern der Beichtunterricht durchgenommen; nach dessen Beendigung wird im ersten Jahre das erste Hauptstück, im folgenden das zweite und dritte Hauptstück durchgenommen.

5) In dieser oberen Abtheilung lernen

- a) die Kinder von 8—10 Jahren nur die Gesetzen ohne Zeichen,
- b) „ von 10—12 Jahren diese Gesetzen nebst den mit **,
- c) „ von 12—14 Jahren das Nämliche mit Hinzufügung der Gesetzen mit *.

(Die mit † bezeichneten Stücke sind nicht obligatorisch.)

B. Ist die einlässige Schule so abgetheilt, daß die Kinder von 5—10 Jahren die untere Abtheilung bilden, so gilt folgender Plan:

1) Die neueintretenden Kinder von 6—7 Jahren haben im Anfange des Schuljahres Einübung der Gebete.

2) In dieser nämlichen Zeit nehmen die Kinder von 7—10 Jahren den Beichtunterricht nach dem kleinen Katechismus, wobei die Kinder von 7—8 Jahren nur die Gesetzen ohne * lernen, die Kinder von 8—10 Jahren auch die mit *.

3) Nach vollendetem Beichtunterrichte wird der kleine Katechismus mit allen Kindern von vorn angefangen und in jedem Schuljahre zu Ende gebracht, in folgender Weise:

Die Kinder von 6—7 Jahren nehmen an dem Unterrichte Antheil, indem sie zuhören und stets beigezogen werden.

Die Kinder von 7—8 Jahren lernen die Gesetzen ohne Zeichen, mit Weglassung der mit * bezeichneten.

Die Kinder von 8—10 Jahren lernen den vollständigen kleinen Katechismus.

4) In der oberen Abtheilung, worin sich die Kinder von 10—14 Jahren befinden, wird der große Katechismus gebraucht.

Beim Beginne eines jeden Jahres wird in den ersten Wochen der Beichtunterricht durchgenommen; nach dessen Beendigung wird in einem Jahre das erste Hauptstück, im anderen Jahre das zweite und dritte Hauptstück durchgenommen.

5) Es lernen in dieser oberen Abtheilung

- a) die Kinder von 10—12 Jahren die Gesetzen ohne Zeichen nebst denen mit **,

b) die Kinder von 12—14 Jahren das Nämliche mit Hinzufügung der Gesezchen mit *.

(Wie schon bemerkt, sind die mit † bezeichneten Stücke nicht obligatorisch.)

§. 166. II. Plan für eine Schule, welche aus zwei Klassen besteht.

Der eine Lehrer hat die Elementarklasse mit den Kindern von 6—10 Jahren; der andere die Oberklasse mit Kindern von 10—14 Jahren. Es gilt hier für diese beiden Klassen derselbe Plan, der oben I. B. für die zwei Abtheilungen der einklassigen Schule aufgestellt ist.

§. 167. III. Plan für eine Schule, welche aus drei Klassen besteht.

Die Elementarklasse hat die Kinder von 6—8 Jahren,
die Mittelklasse von 8—11 Jahren,
die Oberklasse von 11—14 Jahren.

1) Für die Elementarklasse gilt der Plan, der für die untere Abtheilung der einklassigen Schule — oben I. A. aufgestellt ist. Sollten in dieser Klasse sich Kinder von 8—9 Jahren finden, so lernen auch diese mit den anderen den kleinen Katechismus; jedoch wird ihnen der Lehrer, je nach ihrer Fähigkeit, die Aufgaben durch Zufügung der mit * bezeichneten Fragen vergrößern.

2) Die Mittelklasse hat den großen Katechismus, und nimmt im Anfange eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann in einem Jahre das erste Hauptstück mit Weglassung aller bezeichneten Stücke, im folgenden Jahre gleichmäßig das zweite und dritte Hauptstück. Die Kinder von 10—11 Jahren lernen zu den unbezeichneten Gesezchen noch die mit **.

Die Oberklasse hat gleichfalls im Beginne eines jeden Jahres Beichtunterricht; und sodann das erste, im nächsten Jahre das zweite und dritte Hauptstück. Die Kinder von 11—12 Jahren lernen aber außer den nichtbezeichneten Fragen noch die mit **, die Kinder von 12—14 Jahren außerdem die Fragen mit *.

(Auch in dieser Schule sind die Stücke mit † nicht obligatorisch.)

§. 168. IV. Plan für eine Schule, welche aus vier Klassen besteht.

Die Elementarklasse hat die Kinder von 6—8 Jahren,
die untere Mittelklasse von 8—10 Jahren,
die obere Mittelklasse von 10—12 Jahren,
die Oberklasse von 12—14 Jahren.

1) Für die Elementarklasse gilt ganz der Plan, der für die untere Abtheilung der einklassigen Schule — oben I. A. — aufgestellt ist.

2) Die untere Mittelklasse nimmt beim Beginne eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann im großen Katechismus, mit Weglassung aller mit Zeichen versehenen Gesetzen, in einem Jahre das erste Hauptstück, im folgenden Jahre das zweite und dritte Hauptstück.

3) Die obere Mittelklasse nimmt ebenfalls beim Beginne eines jeden Jahres den Beichtunterricht; und sodann im einen Jahre das erste, im folgenden das zweite und dritte Hauptstück. Diese Klasse lernt nebst den unbezeichneten Gesetzen noch die mit **.

4) Die Oberklasse nimmt gleichfalls beim Anfange eines jeden Jahres zuerst Beichtunterricht; und lernt sodann im einen Jahre das erste Hauptstück, im folgenden Jahre das zweite und dritte Hauptstück.

(Auch für diese Klasse sind die mit + bezeichneten Stücke nicht obligatorisch.)

3. Erklärung und Rechtfertigung des Planes zur Ertheilung des Katechismusunterrichtes.

1. Wie viele Lehrbücher nach dem Plane in einer und der nämlichen Klasse beim Religionsunterrichte gebraucht werden sollen. §. 169.

Nach dem obigen Plane dürfen in einer und der nämlichen Schule nie der kleine und der große Katechismus zugleich gebraucht werden; sondern alle Abtheilungen einer Schule haben ein und das nämliche Lehrbuch. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die einklassige Schule stets in zwei Schulen getheilt ist, die zwar von einem Lehrer, aber zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

Diese Vorschrift ist deswegen gegeben, damit alle Abtheilungen der Schule an demselben Unterrichte Antheil nehmen können und so keine Zersplitterung im Unterrichte selbst, so wie in Stoff und Zeit stattfindet. Je ungünstiger die Schulverhältnisse sind, desto vortheilhafter erscheint diese Anordnung. Die Vertheilung der Kinder einer einklassigen Schule in zwei Schulen rechtfertigt sich durch die allgemeine Praxis, sowie durch die Thatsache, daß diese Trennung in Berücksichtigung des Grades der Bildungsfähigkeit für alle Lehrgegenstände durchaus nothwendig ist.

2. Welche Kinder nach dem Plane den kleinen und welche Kinder den großen Katechismus zu gebrauchen haben. §. 170.

In allen Schulen haben die Kinder von 6—8 Jahren den kleinen, die Kinder von 10—14 Jahren den großen Katechismus; dagegen haben die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren an den Orten, wo sie mit den Kindern von 6—8 Jahren eine Schule bilden, den kleinen, und